

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 161

19. Juli 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

71/256/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1971, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, die aus bestimmten Ostländern stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Harnstoffe der Tarifnummern 29.25 A I und 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 1

71/257/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1971 betreffend ein Auskunftsverlangen auf Grund von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates . . . 2

71/258/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1971 betreffend ein Auskunftsverlangen auf Grund von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates . . . 6

71/259/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1971 betreffend ein Auskunftsverlangen auf Grund von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates . . . 10

71/260/EGKS :

Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1971 über die Genehmigung einer Sonderabmachung der Société nationale des chemins de fer français (SNCF) mit der Société des aciéries réunies de Burbach, Eich, Dudelange (ARBED) über die Beförderung von Eisenerz von Boulange und Algrange nach Audun-le-Tiche-Mont (garage) sowie des französisch-luxemburgischen Tarifs Nr. 3530-04 für die Beförderung von Eisenerz von Boulange nach Esch/Belval 14

71/261/EWG :

Richtlinie der Kommission vom 30. Juni 1971 betreffend die Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr 17

71/262/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die vierunddreißigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung	19
71/263/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1971 zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970	20
71/264/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1971 zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben der Italienischen Republik für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970	21
71/265/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1971 zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Großherzogtums Luxemburg für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970	22
71/266/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1971 zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Königreichs der Niederlande für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970	23
71/267/EGKS :	
Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1971 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Sechsvierzigste Ausnahmeentscheidung)	24
71/268/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1971 über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (Einzelfall IV/AF 239)	32
71/269/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1971 über die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, forstliches Vermehrungsgut von <i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco, von <i>Picea sitchensis</i> Trautv. et Mey und von <i>Pinus strobus</i> L. mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen	34
71/270/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1971 über die Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, forstliches Vermehrungsgut von <i>Larix leptolepis</i> (Sieb. et Zucc.) Gord. mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen	36

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1971,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, die aus bestimmten Ostländern stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Harnstoffe der Tarifnummern 29.25 A I und 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/256/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 11. Juni 1971 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, die aus bestimmten Ostländern stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Harnstoffe der Tarifnummern 29.25 A I und 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

im Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber den oben genannten Ländern für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Frankreich gegenüber den obigen Ländern getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzusetzen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971, insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat ⁽¹⁾ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von aus Nord-Korea, Ungarn, der Mongolei, Polen, Rumänien, der Volksrepublik China, der Tschechoslowakei und der UdSSR stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Harnstoffen der Tarifnummern 29.25 A I und 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 31. Mai 1971 liegt.

Artikel 2

Die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1971 befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1971.

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ Entscheidung 71/202/EWG, ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1971

betreffend ein Auskunftsverlangen auf Grund von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/257/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 85 und 87,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 ⁽¹⁾ und besonders auf deren Artikel 11, 12, 15 und 16,

im Hinblick darauf, daß die Kommission am 9. Oktober 1969 entschieden hat, eine allgemeine Untersuchung über das Braugewerbe auf Grund von Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 einzuleiten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ziel dieser Untersuchung ist insbesondere die Klärung der Frage, ob und in welchem Maße die im Braugewerbe verwendeten Verträge mit Bezugsverpflichtung einzeln oder in ihrer Gesamtheit wegen des wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie zustande gekommen sind, Merkmale enthalten, die unter Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags fallen.

Zu einer abschließenden Beurteilung der Sache ist die Kenntnis der Marktsituation im allgemeinen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Begleitumstände im besonderen erforderlich. Die Kommission hat deshalb mit Schreiben vom 14. Mai 1970 den wichtigsten Brauereien und Brauereigruppen innerhalb des gemeinsamen Marktes ein Auskunftsverlangen in Form eines Fragebogens nach Artikel 11 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates übersandt.

Für die Beantwortung der Fragen war eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Schreibens gesetzt worden.

Da dieser Zeitpunkt mit dem Beginn der Hochsaison im Braugewerbe zusammenfiel, wurde mehreren Unternehmen auf Antrag Fristverlängerung gewährt.

Einige Brauereien bzw. Brauereigruppen haben der Kommission bis heute ihre Antworten nicht übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Zur Durchführung der Untersuchung nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 über das Braugewerbe muß die Kommission über alle Antworten auf die in den Fragebogen gestellten Fragen verfügen.

Die vorliegende Entscheidung berührt nicht das Recht der Kommission, von allen Brauereien oder Gruppen von Brauereien oder von anderen an dieser Sache Beteiligten weitere Auskünfte zu verlangen oder sich mittels Nachprüfung zu verschaffen.

Nach den in der Anlage zu dieser Entscheidung im Wortlaut wiedergegebenen Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1 b) und 16 Absatz 1 c) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung

- a) Geldbußen festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen ;
- b) Zwangsgelder für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten, eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Kommission in ihrer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission fordert von der Brauerei Espérance der Brauereigruppe ALBRA (Alsacienne de Brasserie — Société Anonyme — 18, rue du 22 Novembre — 67 Strasbourg) folgende Auskünfte und Unterlagen an :

A. Allgemeine Fragen

1. Nennen Sie bitte den höchsten von Ihrer Brauerei erzielten *Jahresbierverkauf* in hl nach 1945.

2. Welche *Biersorten* stellt Ihre Brauerei her? Geben Sie bitte deren Dichte (‰ Plato), ihre Bezeichnungen und die 1967-68-69 *verkauften Mengen* an.

3. Vertreiben Sie außer Bier *andere Getränke*, alkoholische oder nicht?

Wenn ja,

a) welche anteilmäßige Bedeutung (in ‰) haben diese Verkäufe im Verhältnis zum Getränkegesamtumsatz Ihres Unternehmens;

b) wie hoch ist der Anteil in ‰ dieser Getränke am Gesamtumsatz über Bezugsverpflichtungsverträge?

4. Vertreiben Sie *Biere, die nicht von Ihnen hergestellt* werden?

Wenn ja,

a) welche anteilmäßige Bedeutung (in ‰) haben diese Verkäufe im Verhältnis zum Getränkegesamtumsatz Ihres Unternehmens;

b) wie hoch ist der Anteil in ‰ dieser Biere am Gesamtumsatz über Bezugsverpflichtungsverträge?

Falls diese Biere importiert werden, geben Sie bitte genau an, ob Sie sie als *Importeur* kaufen, welches das Herkunftsland oder der Lieferant ist sowie die 1967—68—69 verkauften Mengen in hl.

5. Geben Sie bitte Menge (in hl) und Bestimmungsländer (nur EWG-Mitgliedstaaten) Ihrer *Exporte* in den Jahren 1967-68-69 an, und teilen Sie auf nach Umsätzen über Zwischenhändler und solchen über Ihr eigenes Vertriebsnetz.

Geben Sie bitte die Zahl der laufenden Bezugsverpflichtungsverträge an, die Ihre Brauerei unmittelbar in jedem anderen Land der EWG abgeschlossen hat.

B. Besondere Fragen über die Vertriebswege

1. Geben Sie bitte für die Jahre 1967-68-69, und zwar aufgeteilt nach Sorten, die Menge Bier (in hl) Ihrer eigenen Produktion an, die *in Flaschen* verkauft wurde:

a) an Absatzstätten, deren Eigentümer oder Hauptpächter Sie sind und an deren Bewirtschaftung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Um wieviel Absatzstätten handelt es sich?

b) durch direkten Vertrieb Ihrer Brauerei für die Bundesrepublik und jeden anderen EWG-Mitgliedstaat, und zwar aufgeteilt nach folgenden Gruppe:

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer mit Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer ohne Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Lebensmittelgeschäfte,

— an Endverbraucher,

— an Kantinen,

— an Getränkegroßhändler,

— an Lebensmittelgroßhändler,

— an Warenhäuser und Ladenketten.

2. Geben Sie bitte für die Jahre 1967-68-69, und zwar aufgeteilt nach Sorten, die Menge Bier (in hl) Ihrer eigenen Produktion an, die *in Fässern* verkauft wurde:

a) an Absatzstätten, deren Eigentümer oder Hauptpächter Sie sind und an deren Bewirtschaftung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Um wieviel Absatzstätten handelt es sich?

b) durch direkten Vertrieb Ihrer Brauerei für die Bundesrepublik und jeden anderen EWG-Mitgliedstaat, und zwar aufgeteilt nach folgenden Gruppen:

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer mit Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer ohne Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Großhändler.

3. Nennen Sie bitte für die Jahre 1967-68-69 die für den gängigsten Biertyp erzielten Durchschnittsverkaufspreise ab Brauerei und ohne Steuerbelastung

a) pro hl Flaschenbier,

b) pro hl Faßbier,

aufgeteilt nach den oben unter 1b) und 2b) angegebenen Verkaufsbereichen.

4. Nennen Sie bitte an Hand einer begrenzten Anzahl exakter Beispiele die Ihnen in den verschiedenen Verkaufsbereichen pro hl entstehenden *Vertriebskosten*, aufgeteilt nach Kosten für Transport und Werbung.

C. Fragen zu den Verträgen mit Bierbezugsverpflichtung

1. Fügen Sie bitte als Anlage die *Muster-Lieferungsverträge* Ihrer Brauerei bei, und zwar getrennt nach solchen, die die *Verpflichtung zum Bezug einer bestimmten Menge Bier beinhalten*, sowie nach den übrigen.

Legen Sie gegebenenfalls Ihre diesbezügliche Geschäftspolitik dar.

2. Nennen Sie bitte bei Unterscheidung zwischen den *Mengenverträgen* und den *anderen Verträgen mit Bezugsverpflichtung* die Anzahl der Verträge, die als Grund oder Ursprung haben (Stichtag 1. Januar 1970) :

- a) ein *Darlehn* mit Auslaufen der Rückzahlung nach 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren (ab Vertragsbeginn) ;
- b) eine Hauptpacht oder Unterpacht mit einer Laufzeit von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren ;
- c) gleichzeitig ein *Darlehn* und eine *Pacht* mit einer Laufzeit von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren ;
- d) eine *andere Leistung*, zum Beispiel Gewährung von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen usw., getrennt nach Laufzeiten von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren.

Daneben soll für die Gruppen a) bis d) angegeben werden :

- a) Ihre jeweilige Gesamt-Darlehnsforderung am 1. Januar 1970 ;
- b) für die Mengenverträge die Zahl der Verträge, bei denen die ursprünglich festgesetzten Mengen tatsächlich erreicht wurden ;
- c) für die anderen Verträge die Anzahl jener, deren Bezugsverpflichtung das Datum der letzten Rückzahlung um mehr als 1, 2, 5, 9, 12 und mehr Jahre überschreitet.

3. Wieviel Verträge haben Sie 1969 abgeschlossen (neue Verträge oder Verlängerungen) ?

4. Teilen Sie bitte die Darlehnsverträge entsprechend der ihnen zugrunde liegenden Beträge auf :

- a) unter 10 000 ffrs,
- b) zwischen 10 000 und 40 000 ffrs,
- c) über 40 000 ffrs.

Artikel 2

Die in Artikel 1 verlangten Auskünfte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Adressaten zu erteilen.

Artikel 3

Die dieser Entscheidung beigefügte Anlage ist Bestandteil der Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Brauerei Espérance (Alsacienne de Brasserie — Société Anonyme — 18, rue du 22 Novembre, 67 Strasbourg) gerichtet und in allen ihren Teilen verbindlich.

Zur Erteilung der verlangten Auskünfte sind die laut Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugten Personen verpflichtet.

Gegen diese Entscheidung kann unter den im EWG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen, insbesondere nach Artikel 173 und 185, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben werden.

Brüssel, den 18. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANLAGE

Art. 15.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von einhundert bis fünftausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig :

a)

b) eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 oder nach Artikel 12 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen,

.

Art. 16.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von fünfzig bis eintausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten :

a)

b)

c) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat.

.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1971

betreffend ein Auskunftsverlangen auf Grund von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung
Nr. 17 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/258/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die
Artikel 85 und 87,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962 ⁽¹⁾ und besonders auf deren Artikel
11, 12, 15 und 16,im Hinblick darauf, daß die Kommission am 9.
Oktober 1969 entschieden hat, eine allgemeine
Untersuchung über das Braugewerbe auf Grund von
Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 einzuleiten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ziel dieser Untersuchung ist insbesondere die Klä-
rung der Frage, ob und in welchem Maße die im
Braugewerbe verwendeten Verträge mit Bezugsver-
pflichtung einzeln oder in ihrer Gesamtheit wegen
des wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammen-
hangs, in dem sie zustande gekommen sind, Merk-
male enthalten, die unter Artikel 85 Absatz 1 des
EWG-Vertrags fallen.Zu einer abschließenden Beurteilung der Sache ist die
Kenntnis der Marktsituation im allgemeinen sowie
der rechtlichen und tatsächlichen Begleitumstände im
besonderen erforderlich. Die Kommission hat deshalb
mit Schreiben vom 14. Mai 1970 den wichtigsten
Brauereien und Brauereigruppen innerhalb des Ge-
meinsamen Marktes ein Auskunftsverlangen in Form
eines Fragebogens nach Artikel 11 Absätze 1 und 3
sowie Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des
Rates übersandt.Für die Beantwortung der Fragen war eine Frist von
zwei Monaten ab Eingang des Schreibens gesetzt
worden.Da dieser Zeitpunkt mit dem Beginn der Hochsaison
im Braugewerbe zusammenfiel, wurde mehreren
Unternehmen auf Antrag Fristverlängerung gewährt.Einige Brauereien bzw. Brauereigruppen haben der
Kommission bis heute ihre Antworten nicht übermit-
telt.⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.Zur Durchführung der Untersuchung nach Artikel 12
der Verordnung Nr. 17 über das Braugewerbe muß
die Kommission über alle Antworten auf die in
den Fragebogen gestellten Fragen verfügen.Die vorliegende Entscheidung berührt nicht das
Recht der Kommission, von allen Brauereien oder
Gruppen von Brauereien oder von anderen an dieser
Sache Beteiligten weitere Auskünfte zu verlangen
oder sich mittels Nachprüfung zu verschaffen.Nach den in der Anlage zu dieser Entscheidung im
Wortlaut wiedergegebenen Vorschriften der Artikel 15
Absatz 1 b) und 16 Absatz 1 c) der Verordnung Nr.
17 kann die Kommission gegen Unternehmen und
Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung

- a) Geldbußen festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder
fahrlässig eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5
verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb
der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz
5 gesetzten Frist erteilen ;
- b) Zwangsgelder für jeden Tag des Verzuges von
dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt
an festsetzen, um sie anzuhalten, eine Auskunft
vollständig und richtig zu erteilen, die die
Kommission in ihrer Entscheidung nach Artikel 11
Absatz 5 angefordert hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

*Artikel 1*Die Kommission fordert von der Firma Union des
Brasseries — Société Anonyme — 121, Boulevard
Haussmann — Paris 8^e, folgende Auskünfte und Un-
terlagen an :**A. Allgemeine Fragen**

1. Nennen Sie bitte den höchsten von Ihrer
Brauerei erzielten *Jahresbierverkauf* in hl nach
1945.

2. Welche *Biersorten* stellt Ihre Brauerei her? Geben Sie bitte deren Dichte (‰ Plato), ihre Bezeichnungen und die 1967-68-69 verkauften Mengen an.

3. Vertreiben Sie außer Bier *andere Getränke*, alkoholische oder nicht?

Wenn ja,

a) welche anteilmäßige Bedeutung (in ‰) haben diese Verkäufe im Verhältnis zum Getränkegesamtumsatz Ihres Unternehmens;

b) wie hoch ist der Anteil in ‰ dieser Getränke am Gesamtumsatz über Bezugsverpflichtungsverträge?

4. Vertreiben Sie *Biere, die nicht von Ihnen hergestellt* werden?

Wenn ja,

a) welche anteilmäßige Bedeutung (in ‰) haben diese Verkäufe im Verhältnis zum Getränkegesamtumsatz Ihres Unternehmens;

b) wie hoch ist der Anteil in ‰ dieser Biere am Gesamtumsatz über Bezugsverpflichtungsverträge?

Falls diese Biere importiert werden, geben Sie bitte genau an, ob Sie sie als *Importeur* kaufen, welches das Herkunftsland oder der Lieferant ist sowie die 1967-68-69 verkauften Mengen in hl.

5. Geben Sie bitte Menge (in hl) und Bestimmungsländer (nur EWG-Mitgliedstaaten) Ihrer *Exporte* in den Jahren 1967-68-69 an, und teilen Sie auf nach Umsätzen über Zwischenhändler und solchen über Ihr eigenes Vertriebsnetz.

Geben Sie bitte die Zahl der laufenden Bezugsverpflichtungsverträge an, die Ihre Brauerei unmittelbar in jedem anderen Land der EWG abgeschlossen hat.

B. Besondere Fragen über die Vertriebswege

1. Geben Sie bitte für die Jahre 1967-68-69, und zwar aufgeteilt nach Sorten, die Menge Bier (in hl) Ihrer eigenen Produktion an, die *in Flaschen* verkauft wurde:

a) an Absatzstätten, deren Eigentümer oder Hauptpächter Sie sind und an deren Bewirtschaftung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Um wieviel Absatzstätten handelt es sich?

b) durch direkten Vertrieb Ihrer Brauerei für die Bundesrepublik und jeden anderen EWG-Mitgliedstaat, und zwar aufgeteilt nach folgenden Gruppen:

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer mit Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer ohne Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Lebensmittelgeschäfte,

— an Endverbraucher,

— an Kantinen,

— an Getränkegroßhändler,

— an Lebensmittelgroßhändler,

— an Warenhäuser und Ladenketten.

2. Geben Sie bitte für die Jahre 1967-68-69, und zwar aufgeteilt nach Sorten, die Menge Bier (in hl) Ihrer eigenen Produktion an, die *in Fässern verkauft* wurde:

a) an Absatzstätten, deren Eigentümer oder Hauptpächter Sie sind und an deren Bewirtschaftung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Um wieviel Absatzstätten handelt es sich?

b) durch direkten Vertrieb Ihrer Brauerei für die Bundesrepublik und jeden anderen EWG-Mitgliedstaat, und zwar aufgeteilt nach folgenden Gruppen:

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer mit Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer ohne Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Großhändler.

3. Nennen Sie bitte für die Jahre 1967-68-69 die für den gängigsten Biertyp erzielten Durchschnittsverkaufspreise ab Brauerei und ohne Steuerbelastung

a) pro hl Flaschenbier,

b) pro hl Faßbier,

aufgeteilt nach den oben unter 1b) und 2b) angegebenen Verkaufsbereichen.

4. Nennen Sie bitte an Hand einer begrenzten Anzahl exakter Beispiele die Ihnen in den verschiedenen Verkaufsbereichen pro hl entstehenden *Vertriebskosten*, aufgeteilt nach Kosten für Transport und Werbung.

C. Fragen zu den Verträgen mit Bierbezugsverpflichtung

1. Fügen Sie bitte als Anlage die *Muster-Lieferungsverträge* Ihrer Brauerei bei, und zwar getrennt nach solchen, die die *Verpflichtung zum Bezug einer bestimmten Menge Bier beinhalten*, sowie nach den übrigen.

Legen Sie gegebenenfalls Ihre diesbezügliche Geschäftspolitik dar.

2. Nennen Sie bitte bei Unterscheidung zwischen den *Mengenverträgen* und den *anderen Verträgen mit Bezugsverpflichtung* die Anzahl der Verträge, die als Grund oder Ursprung haben (Stichtag 1. Januar 1970) :

- a) ein *Darlehn* mit Auslaufen der Rückzahlung nach 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren (ab Vertragsbeginn) ;
- b) eine Hauptpacht oder Unterpacht mit einer Laufzeit von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren ;
- c) gleichzeitig ein *Darlehn* und eine *Pacht* mit einer Laufzeit von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren ;
- d) eine *andere Leistung*, zum Beispiel Gewährung von Mobilien und Einrichtungsgegenständen usw., getrennt nach Laufzeiten von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren.

Danben soll für die Gruppen a) bis d) angegeben werden :

- a) Ihre jeweilige Gesamt-Darlehnsforderung am 1. Januar 1970 ;
- b) für die Mengenverträge die Zahl der Verträge, bei denen die ursprünglich festgesetzten Mengen tatsächlich erreicht wurden ;
- c) für die anderen Verträge die Anzahl jener, deren Bezugsverpflichtung das Datum der letzten Rückzahlung um mehr als 1, 2, 5, 9, 12 und mehr Jahre überschreitet.

3. Wicviel Verträge haben Sie 1969 abgeschlossen (neue Verträge oder Verlängerungen) ?

4. Teilen Sie bitte die Darlehnsverträge entsprechend der ihnen zugrunde liegenden Beträge auf :

- a) unter 10 000 ffrs,
- b) zwischen 10 000 und 40 000 ffrs,
- c) über 40 000 ffrs.

Artikel 2

Die in Artikel 1 verlangten Auskünfte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Adressaten zu erteilen.

Artikel 3

Die dieser Entscheidung beigefügte Anlage ist Bestandteil der Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Firma Union des Brasseries — Société Anonyme — 121, Boulevard Haussmann — Paris 8^e, gerichtet und in allen ihren Teilen verbindlich.

Zur Erteilung der verlangten Auskünfte sind die laut Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugten Personen verpflichtet.

Gegen diese Entscheidung kann unter den im EWG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen, insbesondere nach Artikel 173 und 185, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben werden.

Brüssel, den 18. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANLAGE

Art. 15.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von einhundert bis fünftausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig :

a)

b) eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 oder nach Artikel 12 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen,

.

Art. 16.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von fünfzig bis eintausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten :

a)

b)

c) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat.

.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1971

betreffend ein Auskunftsverlangen auf Grund von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung
Nr. 17 des Rates

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(71/259/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 85 und 87,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962⁽¹⁾ und besonders auf deren Artikel 11, 12, 15 und 16,

im Hinblick darauf, daß die Kommission am 9. Oktober 1969 entschieden hat, eine allgemeine Untersuchung über das Braugewerbe auf Grund von Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 einzuleiten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ziel dieser Untersuchung ist insbesondere die Klärung der Frage, ob und in welchem Maße die im Braugewerbe verwendeten Verträge mit Bezugsverpflichtung einzeln oder in ihrer Gesamtheit wegen des wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie zustande gekommen sind, Merkmale enthalten, die unter Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags fallen.

Zu einer abschließenden Beurteilung der Sache ist die Kenntnis der Marktsituation im allgemeinen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Begleitumstände im besonderen erforderlich. Die Kommission hat deshalb mit Schreiben vom 14. Mai 1970 den wichtigsten Brauereien und Brauereigruppen innerhalb des gemeinsamen Marktes ein Auskunftsverlangen in Form eines Fragebogens nach Artikel 11 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates übersandt.

Für die Beantwortung der Fragen war eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Schreibens gesetzt worden.

Da dieser Zeitpunkt mit dem Beginn der Hochsaison im Braugewerbe zusammenfiel, wurde mehreren Unternehmen auf Antrag Fristverlängerung gewährt.

Einige Brauereien bzw. Brauereigruppen haben der Kommission bis heute ihre Antworten nicht übermittelt.

Zur Durchführung der Untersuchung nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 17 über das Braugewerbe muß die Kommission über alle Antworten auf die in den Fragebogen gestellten Fragen verfügen.

Die vorliegende Entscheidung berührt nicht das Recht der Kommission, von allen Brauereien oder Gruppen von Brauereien oder von anderen an dieser Sache Beteiligten weitere Auskünfte zu verlangen oder sich mittels Nachprüfung zu verschaffen.

Nach den in der Anlage zu dieser Entscheidung im Wortlaut wiedergegebenen Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1 b) und 16 Absatz 1 c) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung

- a) Geldbußen festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen ;
- b) Zwangsgelder für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten, eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Kommission in ihrer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission fordert von der Brauerei Maes N.V. in Waarloos folgende Auskünfte und Unterlagen an :

A. Allgemeine Fragen

1. Nennen Sie bitte den höchsten von Ihrer Brauerei erzielten *Jahresbierverkauf* in hl nach 1945.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

2. Welche *Biersorten* stellt Ihre Brauerei her? Geben Sie bitte deren Dichte (% Plato), ihre Bezeichnungen und die 1967-68-69 *verkauften Mengen* an.

3. Vertreiben Sie außer Bier *andere Getränke*, alkoholische oder nicht?

Wenn ja,

a) welche anteilmäßige Bedeutung (in %) haben diese Verkäufe im Verhältnis zum Getränkegesamtumsatz Ihres Unternehmens;

b) wie hoch ist der Anteil in % dieser Getränke am Gesamtumsatz über Bezugsverpflichtungsverträge?

4. Vertreiben Sie *Biere, die nicht von Ihnen hergestellt* werden?

Wenn ja,

a) welche anteilmäßige Bedeutung (in %) haben diese Verkäufe im Verhältnis zum Getränkegesamtumsatz Ihres Unternehmens;

b) wie hoch ist der Anteil in % dieser Biere am Gesamtumsatz über Bezugsverpflichtungsverträge?

Falls diese Biere importiert werden, geben Sie bitte genau an, ob Sie sie als *Importeur* kaufen, welches das Herkunftsland oder der Lieferant ist sowie die 1967-68-69 verkauften Mengen in hl.

5. Geben Sie bitte Menge (in hl) und Bestimmungsländer (nur EWG-Mitgliedstaaten) Ihrer *Exporte* in den Jahren 1967-68-69 an, und teilen Sie auf nach Umsätzen über Zwischenhändler und solchen über Ihr eigenes Vertriebsnetz.

Geben Sie bitte die Zahl der laufenden Bezugsverpflichtungsverträge an, die Ihre Brauerei unmittelbar in jedem anderen Land der EWG abgeschlossen hat.

B. Besondere Fragen über die Vertriebswege

1. Geben Sie bitte für die Jahre 1967-68-69, und zwar aufgeteilt nach Sorten, die Menge Bier (in hl) Ihrer eigenen Produktion an, die *in Flaschen* verkauft wurde:

a) an Absatzstätten, deren Eigentümer oder Hauptpächter Sie sind und an deren Bewirtschaftung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Um wieviel Absatzstätten handelt es sich?

b) durch direkten Vertrieb Ihrer Brauerei für die Bundesrepublik und jeden anderen EWG-Mitgliedstaat, und zwar aufgeteilt nach folgenden Gruppen:

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer mit Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer ohne Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Lebensmittelgeschäfte,

— an Endverbraucher,

— an Kantinen,

— an Getränkegroßhändler,

— an Lebensmittelgroßhändler,

— an Warenhäuser und Ladenketten.

2. Geben Sie bitte für die Jahre 1967-68-69, und zwar aufgeteilt nach Sorten, die Menge Bier (in hl) Ihrer eigenen Produktion an, die *in Fässern verkauft* wurde:

a) an Absatzstätten, deren Eigentümer oder Hauptpächter Sie sind und an deren Bewirtschaftung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Um wieviel Absatzstätten handelt es sich?

b) durch direkten Vertrieb Ihrer Brauerei für die Bundesrepublik und jeden anderen EWG-Mitgliedstaat, und zwar aufgeteilt nach folgenden Gruppen:

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer mit Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Gastwirte, Hotelbesitzer, Restaurantbesitzer ohne Bezugsverpflichtungsvertrag,

— an Großhändler.

3. Nennen Sie bitte für die Jahre 1967-68-69 die für den gängigsten Biertyp erzielten Durchschnittsverkaufspreise ab Brauerei und ohne Steuerbelastung

a) pro hl Flaschenbier,

b) pro hl Faßbier,

aufgeteilt nach den oben unter 1b) und 2b) angegebenen Verkaufsbereichen.

4. Nennen Sie bitte an Hand einer begrenzten Anzahl exakter Beispiele die Ihnen in den verschiedenen Verkaufsbereichen pro hl entstehenden *Vertriebskosten*, aufgeteilt nach Kosten für Transport und Werbung.

C. Fragen zu den Verträgen mit Bierbezugsverpflichtung

1. Fügen Sie bitte als Anlage die *Muster-Lieferungsverträge* Ihrer Brauerei bei, und zwar getrennt nach solchen, die *die Verpflichtung zum Bezug einer bestimmten Menge Bier beinhalten*, sowie nach den übrigen.

Legen Sie gegebenenfalls Ihre diesbezügliche Geschäftspolitik dar.

2. Nennen Sie bitte bei Unterscheidung zwischen den *Mengenverträgen* und den *anderen Verträgen mit Bezugsverpflichtung* die Anzahl der Verträge, die als Grund oder Ursprung haben (Stichtag 1. Januar 1970) :

- a) ein *Darlehn* mit Auslaufen der Rückzahlung nach 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren (ab Vertragsbeginn) ;
- b) eine Hauptpacht oder Unterpacht mit einer Laufzeit von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren ;
- c) gleichzeitig ein *Darlehn* und eine *Pacht* mit einer Laufzeit von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren ;
- d) eine *andere Leistung*, zum Beispiel Gewährung von Mobilien und Einrichtungsgegenständen usw., getrennt nach Laufzeiten von 3, 6, 9, 12 und mehr Jahren.

Daneben soll für die Gruppen a) bis d) angegeben werden :

- a) Ihre jeweilige Gesamt-Darlehnsforderung am 1. Januar 1970 ;
- b) für die *Mengenverträge* die Zahl der Verträge, bei denen die ursprünglich festgesetzten Mengen tatsächlich erreicht wurden ;
- c) für die *anderen Verträge* die Anzahl jener, deren Bezugsverpflichtung das Datum der letzten Rückzahlung um mehr als 1, 2, 5, 9, 12 und mehr Jahre überschreitet.

3. Wieviel Verträge haben Sie 1969 abgeschlossen (neue Verträge oder Verlängerungen) ?

4. Teilen Sie bitte die Darlehnsverträge entsprechend der ihnen zugrunde liegenden Beträge auf :

- a) unter 100 000 bfrs,
- b) zwischen 100 000 bfrs und 400 000 bfrs,
- c) über 400 000 bfrs.

Artikel 2

Die in Artikel 1 verlangten Auskünfte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Adressaten zu erteilen.

Artikel 3

Die dieser Entscheidung beigefügte Anlage ist Bestandteil der Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Brauerei Maes N.V. in Waarloos gerichtet und in allen ihren Teilen verbindlich.

Zur Erteilung der verlangten Auskünfte sind die laut Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugten Personen verpflichtet.

Gegen diese Entscheidung kann unter den im EWG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen, insbesondere nach Artikel 173 und 185, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben werden.

Brüssel, den 18. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANLAGE

Art. 15.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von einhundert bis fünftausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig :

a)

b) eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 oder nach Artikel 12 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen,

.

Art. 16.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von fünfzig bis eintausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten :

a)

b)

c) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat.

.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1971

über die Genehmigung einer Sonderabmachung der Société nationale des chemins de fer français (SNCF) mit der Société des aciéries réunies de Burbach, Eich, Dudelange (ARBED) über die Beförderung von Eisenerz von Boulange und Algrange nach Audun-le-Tiche-Mont (garage) sowie des französisch-luxemburgischen Tarifs Nr. 3530-04 über die Beförderung von Eisenerz von Boulange nach Esch/Belval

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/260/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), insbesondere seine Artikel 2 bis 5 und 70,

auf Grund des Schreibens der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften vom 29. Oktober 1969, mit dem die französische Regierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 70 Absatz 4 EGKS die vorherige Genehmigung einer Sonderabmachung der SNCF mit der Gesellschaft ARBED für die Beförderung von Eisenerz in geschlossenen Zügen von Boulange und Algrange nach Audun-le-Tiche-Mont (garage) beantragt hat,

auf Grund des Schreibens vom 3. Februar 1970 der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften, mit dem die französische Regierung gemäß Artikel 70 Absatz 4 EGKS die vorherige Genehmigung eines französisch-luxemburgischen Tarifs Nr. 3530-04 für die Beförderung von Eisenerz in geschlossenen Zügen von Boulange nach Esch/Belval beantragt hat,

auf Grund des Schreibens der Ständigen Vertretung Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1970, mit dem sich die luxemburgische Regierung dem Antrag der französischen Regierung auf Einführung des Tarifs Nr. 3530-04 angeschlossen hat,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische und die luxemburgische Regierung begründen nach dem Antrag sowie den zusätzlichen Auskünften der französischen Regierung im Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 25. September 1970 und in einer Sitzung am 22. und 23. Oktober 1970 die Sonderabmachung und den Tarif Nr. 3530-04 mit dem eigenwirtschaftlichen Interesse der beteiligten Eisenbahnen (SNCF und CFL). Durch Gewährung entsprechender Frachtermäßigungen sollen hinsichtlich der Erztransporte aus Boulange die Schaffung

eines privaten Beförderungsmittels und hinsichtlich der Erztransporte aus Algrange die Verlagerung der Erzbezüge auf eine andere Grube mit Beförderung auf bereits bestehenden, privaten Transportmitteln verhindert werden.

Für die Erztransporte aus Boulange verfüge die ARBED über eine unterirdische Grubenbahn von der Grube Ferdinand in das Werk Esch/Belval, auf der in früheren Jahren erhebliche Mengen von Erzen von inzwischen stillgelegten Förderstellen den Hochöfen zugeführt worden seien. Um an die heutigen Förderstellen zu gelangen, müßte die Grubenbahn um ein Gleisstück von 2 km verlängert werden, für das das Material bereits vorhanden ist. Ohne die Gewährung angemessener Frachtermäßigungen seitens der beteiligten Eisenbahnen beabsichtige die ARBED, diese Anlagen, die insgesamt einen Kostenaufwand von 5,76 Mill. FFrs einschließlich der Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge und Verladeeinrichtungen) erforderten und kurzfristig zu verwirklichen seien, umgehend einzurichten. Den beteiligten Eisenbahnen würde damit ein Verkehr von jährlich 1,2 Mill. t verlorengehen.

Die Erztransporte aus Algrange seien deswegen gefährdet, weil die ARBED erwäge, die Grube Burbach zu schließen. Die dort geförderte Minette habe nämlich im Vergleich zu den Erzen aus anderen Gruben nur einen geringen Fe-Gehalt, außerdem reiche das Vorkommen nur noch für wenige Jahre. Nach Schließung der Grube Burbach würde die ARBED die entsprechenden Mengen aus anderen ihr gehörenden und näher bei den Hochöfen Esch/Belval gelegenen Gruben beziehen, insbesondere aus der Grube Montrouge. Die Transporte würden dann mit bestehenden, privaten Beförderungsmitteln zu den Verhüttungsstellen in Esch ausgeführt. Die ARBED habe sich jedoch bereit erklärt, bei Gewährung entsprechender Frachtermäßigungen von diesem Plan Abstand zu nehmen und die Erztransporte aus Burbach von 500 000 t bis zum Auslaufen der dortigen Erzeugung weiterhin den Eisenbahnen zu überlassen.

Die in Aussicht genommenen Frachtermäßigungen für die Erztransporte nach der Sonderabmachung

betragen in der Verbindung Boulange — Audun-le-Tiche-Mont (garage) 10 % und in der Verbindung Algrange — Audun-le-Tiche-Mont (garage) 9 % gegenüber dem Normaltarif der SNCF, für Erztransporte nach dem Tarif Nr. 3530-04 in der Verbindung Boulange — Esch/Belval 35,7 % gegenüber dem internationalen EGKS-Tarif Nr. 1001.

Artikel 70 Absatz 4 EGKSV stellt unter den Genehmigungsvorbehalt der Kommission die Ausnahmetarife, die zugunsten bestimmter Unternehmen der Kohleförderung und Stahlerzeugung angewendet werden. Diese Vorschrift erfaßt nicht nur die Ausnahmetarife, die eigens im Interesse der Unternehmen der Kohleförderung und Stahlerzeugung eingeführt werden, sondern sämtliche Ausnahmetarife, die, aus welchen Gründen auch immer, einem oder mehreren Unternehmen zum Vorteil gereichen. Die Kommission muß die Genehmigung erteilen, soweit die Ausnahmetarife mit den Grundsätzen des Montanvertrags übereinstimmen; eine solche Übereinstimmung ist immer dann anzunehmen, wenn und soweit der Ausnahmetarif durch die besonderen Verhältnisse des Transportmarkts begründet ist. Dagegen muß das Interesse des Verkehrsträgers an der Anwendung eines Ausnahmetarifs im Binnenverkehr zur Erhaltung eines bestimmten Verkehrs unberücksichtigt bleiben, wenn das ordnungsgemäße Arbeiten des Gemeinsamen Marktes gemäß den Bestimmungen des EGKSV dies erfordert.

Die Sonderabmachung SNCF/ARBED und der Tarif Nr. 3530-04 fallen wegen ihres beschränkten Anwendungsbereichs und der Tatsache, daß sie den Erzgruben Burbach und Ferdinand und damit der ARBED, einem Unternehmen der Stahlerzeugung, zugute kommen, unter Artikel 70 Absatz 4 EGKSV.

Das Interesse der SNCF und der CFL an der Erhaltung der in Rede stehenden Transporte kann nicht bestritten werden. Es handelt sich um lohnende Verkehre von insgesamt 1,7 Mill. t/a, die unter günstigen Betriebsbedingungen in geschlossenen Zügen mit Privatwagen abgewickelt werden und trotz der in Aussicht genommenen Frachtermäßigungen für die Eisenbahnen rentabel bleiben.

Einerseits erscheint das Risiko des Wettbewerbs eines privaten Beförderungswegs, den die ARBED kurzfristig schaffen könnte, für die Eisenbahnen nach Lage des Falles reell. Das Bauvorhaben stellt technisch keinerlei Probleme und erfordert für die ARBED keine außergewöhnlichen Investitionen. Bau und Betrieb eines solchen Beförderungsmittels wären auch wirtschaftlich, weil sie zu relativ niedrigen

Transportkosten für die betreffenden Erzbezüge führen würden. Die Parität zwischen diesen Kosten und den beabsichtigten Beförderungsentgelten der Eisenbahn ist gewahrt.

Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die ARBED ihren Plan, die Grube Burbach zu schließen, realisieren und die in Frage kommende Menge an Eisenerzen von anderen, den Hochöfen in Esch/Belval näher gelegenen Gruben, insbesondere von der Grube Montrouge, über private Beförderungsmittel beziehen kann. Die Transportkosten der Eisenerze aus der Grube Montrouge würden bei Beförderung mit einer werkeigenen, unterirdischen Grubenbahn sogar unter der sich aus der Sonderabmachung SNCF/ARBED ergebenden Frachtbelastung für die Verbindung Algrange — Audun-le-Tiche-Mont (garage) liegen. Ohne die Frachtermäßigung müßte die SNCF damit rechnen, diese Verkehre ersatzlos zu verlieren, mit denen sie noch geraume Zeit rechnen kann.

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen können die Wettbewerbsstellung der Erzeuger und Verbraucher von Eisenerz innerhalb der Gemeinschaft nicht beeinflussen. Sie führen lediglich in der Frachtbelastung für konzerninterne Transporte zu einer Verbilligung, die das begünstigte Unternehmen auch mit eigenen Mitteln und auf anderen Wegen in vergleichbarer Höhe erzielen könnte.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß die beantragten Tarifmaßnahmen mit den Zielen des EGKSV in Einklang stehen.

Die Kommission muß sich vorbehalten, ihre Entscheidung zu ändern, falls die Umstände, auf denen diese beruht, sich ändern oder wegfallen sollten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sonderabmachung der Société nationale des chemins de fer français (SNCF) mit der Société des aciéries réunies de Burbach, Eich, Dudelange (ARBED) über die Beförderung von Eisenerz von

Boulanges und Algranges nach Audun-le-Tiche-Mont (garage) sowie der französisch-luxemburgische Tarif Nr. 3530-04 für die Beförderung von Eisenerz von Boulanges nach Esch/Belval werden genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission wird die Entscheidung ändern oder widerrufen, wenn sie feststellt, daß diese nicht mehr gerechtfertigt ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

betreffend die Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr

(71/261/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽¹⁾, insbesondere auf deren Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) der vorerwähnten Richtlinie sind Veredelungserzeugnisse auch solche Erzeugnisse, die unter Verwendung von Waren, wie Katalysatoren, Beschleuniger oder Verzögerer bei chemischen Reaktionen, die die Herstellung von Erzeugnissen erleichtern sollen, entstehen, hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden und nicht in diese Erzeugnisse übergehen.

Um die Anwendung dieser Bestimmung zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, die Waren zu bestimmen, welche geeignet sein können, im Sinne der vorbezeichneten Vorschrift verwendet zu werden.

Zu diesen Waren gehören diejenigen, die im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, sofern sie insbesondere den dort vorgesehenen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 gilt der vollständige oder teilweise Verbrauch der obengenannten Waren als Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen, soweit die entstandenen Erzeugnisse ausgeführt werden.

Für den Fall, daß die entstandenen Erzeugnisse nicht vollständig ausgeführt werden, gilt diese Gleichstellung somit nur insoweit, als diese Erzeugnisse ausgeführt werden. Sie ist andererseits auch nur insoweit angebracht, als Waren bei der Herstellung ausgeführter Erzeugnisse verbraucht worden sind.

Die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den aktiven Veredelungsverkehr —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie hat zum Ziel, Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) und

Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr zu erlassen.

Artikel 2

Die im Anhang bezeichneten Waren können für die Anwendung der Vorschriften des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie in Betracht kommen, soweit sie insbesondere zu den in diesem Anhang vorgesehenen Verwendungen bestimmt sind.

Artikel 3

Die Vorschrift des Artikels 2 Absatz 4 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie ist so auszulegen, daß sie auf die von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) umfaßten Waren insoweit Anwendung findet, als sie bei der Herstellung ausgeführter Erzeugnisse verbraucht worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. Oktober 1971 nachzukommen.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

ANHANG

- a) Filtermassen, aktivierte Tone und Erden, andere Stoffe zum Filtrieren von Erzeugnissen, wie chemische und petrochemische Erzeugnisse, Bier, Wein, Öle und Additive ;
 - b) Waren zum Schutz von Erzeugnissen wie Spezialöle, Rostschutzmittel, Kunststofffolien und ähnliche Waren ;
 - c) Waren, die zur Schaffung eines für die Durchführung bestimmter Veredelungsvorgänge unerläßlichen physikalischen oder chemischen Mediums erforderlich sind, wie Inhibitoren und Stabilisatoren ; schaumhemmende oder schaum erzeugende Erzeugnisse oder Zubereitungen ; Anfeucht- oder Tränkmittel ; oxydationshemmende Mittel ; Helium, Argon- und CO₂-Gas für Schutzgasschweißung ; Zubereitungen zum Auffangen von Staub und anderen Teilchen durch elektrostatische Wirkung ; Paraffin und andere Substanzen, die dazu dienen, die nicht agglomerierten Gemische der Metall-Kohlenstoffverbindungen zu binden ; Zubereitungen, die dazu dienen, das Formen von Teilen durch Ziehen, Stanzen und Pressen und andere ähnliche Techniken zu erleichtern ;
 - d) Zubereitungen zur Oberflächenbehandlung wie Schmälmassen, Öle, Gase und Spezialzubereitungen zum Tempern oder Oberflächenhärten von Teilen aus Stahl oder anderen Stoffen ; Pulver, Pasten, Emulsionen und andere Zubereitungen zum Scheuern oder Polieren, Dekapiermittel, Fleckentfernungsmittel, grenzflächenaktive Stoffe und dergleichen ;
 - e) Zubereitungen oder Stoffe, welche die Montage oder Zusammensetzung von Waren erleichtern, wie Glyzerin, Seife, Talk ;
 - f) Treibstoffe zum Probelauf von im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs gebauten Motoren oder zur Feststellung von Mängeln in Motoren, die im Veredelungsverkehr repariert oder nach Instandsetzung getestet werden.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die vierunddreißigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/262/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/71⁽⁴⁾, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung⁽⁵⁾ ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. In

Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die vierunddreißigste Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie in Artikel 1 angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 durchgeführte vierunddreißigste Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 30. Juni 1971 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker auf

- a) 10,889 Rechnungseinheiten bei Zucker der Kategorie 1,
- b) 10,480 Rechnungseinheiten bei Zucker der Kategorie 2

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/263/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission entscheidet innerhalb der in Artikel 10 Absatz 5 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gesetzten Frist über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v.H. der für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommenden Ausgaben.

Im Verbuchungszeitraum 1970 erstattet der Fonds die in Betracht kommenden Ausgaben für die Sektoren Getreide, Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Rindfleisch, Reis, Fette, Obst und Gemüse, Zucker, Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse, Tabak, Wein, Flachs und Hanf.

Die von der Bundesrepublik Deutschland getätigten Ausgaben, die für das zweite Halbjahr des Verbu-

chungszeitraums 1970 in Betracht kommen, belaufen sich auf 417 721 333 Rechnungseinheiten.

Die Zahlung eines Abschlags für den betreffenden Verbuchungszeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für den genannten Zeitraum nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommen, wird auf 313 291 000 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben der Italienischen Republik für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(71/264/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission entscheidet innerhalb der in Artikel 10 Absatz 5 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gesetzten Frist über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v.H. der für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommenden Ausgaben.

Im Verbuchungszeitraum 1970 erstattet der Fonds die in Betracht kommenden Ausgaben für die Sektoren Getreide, Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Rindfleisch, Reis, Fette, Obst und Gemüse, Zucker, Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse, Tabak, Wein, Flachs und Hanf.

Die von der Italienischen Republik getätigten Ausgaben, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungs-

zeitraums 1970 in Betracht kommen, belaufen sich auf 206 823 886 Rechnungseinheiten.

Die Zahlung eines Abschlags für den betreffenden Verbuchungszeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für den genannten Zeitraum nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben der Italienischen Republik, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommen, wird auf 155 117 914 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Großherzogtums Luxemburg für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/265/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission entscheidet innerhalb der in Artikel 10 Absatz 5 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gesetzten Frist über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v.H. der für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommenden Ausgaben.

Im Verbuchungszeitraum 1970 erstattet der Fonds die in Betracht kommenden Ausgaben für die Sektoren Getreide, Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Rindfleisch, Reis, Fette, Obst und Gemüse, Zucker, Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse, Tabak, Wein, Flachs und Hanf.

Die vom Großherzogtum Luxemburg getätigten Ausgaben, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungs-

zeitraums 1970 in Betracht kommen, belaufen sich auf 1 134 366 Rechnungseinheiten.

Die Zahlung eines Abschlags für den betreffenden Verbuchungszeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für den genannten Zeitraum nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Großherzogtums Luxemburg, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommen, wird auf 850 775 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

zur Festsetzung der Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Königreichs der Niederlande für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(71/266/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission entscheidet innerhalb der in Artikel 10 Absatz 5 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gesetzten Frist über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v. H. der für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommenden Ausgaben.

Im Verbuchungszeitraum 1970 erstattet der Fonds die in Betracht kommenden Ausgaben für die Sektoren Getreide, Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Rindfleisch, Reis, Fette, Obst und Gemüse, Zucker, Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, Obst- und Gemüseverarbeitungs-erzeugnisse, Tabak, Wein, Flachs und Hanf.

Die vom Königreich der Niederlande getätigten Ausgaben, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungs-

zeitraums 1970 in Betracht kommen, belaufen sich auf 275 209 411 Rechnungseinheiten.

Die Zahlung eines Abschlags für den betreffenden Verbuchungszeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für den genannten Zeitraum nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Königreichs der Niederlande, die für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1970 in Betracht kommen, wird auf 206 402 558 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1971

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Sechsvierzigste Ausnahmeentscheidung)

(71/267/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64) an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft, insbesondere ihres Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Rahmen der UNCTAD ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von den Gemeinschaften gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der

cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

Die Europäischen Gemeinschaften haben beschlossen, diese Zollpräferenzen ab 1. Juli 1971 anzuwenden.

Dieses Zollpräferenzangebot umfaßt einige Stahlerzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und unter die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 fallen.

Die Ziele der mit diesem Angebot verfolgten Handelspolitik rechtfertigen eine Befreiung von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der vorgenannten Empfehlung, um die zollfreie Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Drittländern in den Grenzen der im Angebot der Gemeinschaften definierten Plafonds zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen die von den Gemeinschaften angebotenen Einfuhrmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, daß allen Importeuren der Gemeinschaft gleicher und ständiger Zugang gesichert wird und daß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Präferenzzölle auf alle entsprechenden Einfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Einfuhrmöglichkeiten gewährleistet ist.

Auf dieser ersten Stufe der Anwendung der von der Gemeinschaft angebotenen Zollpräferenzen sollte der gleiche pauschale Schlüssel für die Aufteilung der Einfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten gewählt werden, der auf dieser gleichen Stufe für die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Erzeugnisse gewählt wurde. Für einen ersten Versuchszeitraum erscheint es möglich, eine einzige Aufteilung dieser Einfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung vorgesehenen Ausnahmen gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom

15. Januar 1964 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sie bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang A aufgeführten Ländern und Gebieten anzuwenden :

1. Zollkontingente zum Nullsatz für folgende Erzeugnisse :

Nr. des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung	Den Mitgliedstaaten zugeteiltes Kontingent (in Rechnungseinheiten)
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Deutschland 1 222 500 Benelux 492 260 Frankreich 883 460 Italien 661 780
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau : A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) : I. nur plattiert : a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Deutschland 509 438 Benelux 205 133 Frankreich 368 154 Italien 275 776
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt : A. Profile : I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) : a) nur plattiert : 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl	Deutschland 409 125 Benelux 164 741 Frankreich 295 661 Italien 221 473
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt A. Elektrobleche B. andere Bleche : I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : b) von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm c) von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm d) von weniger als 0,50 mm III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : c) verzinkt d) verzinkt oder verbleit e) andere (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)	Deutschland 2 070 000 Benelux 833 520 Frankreich 1 495 920 Italien 1 120 560

Nr. des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung	Den Mitgliedstaaten zugeteiltes Kontingent (in Rechnungseinheiten)
73.13 (Fortsetzung)	V. anders bearbeitet : a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten : 3. andere	
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen : A. Qualitätskohlenstoffstahl : I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen : b) andere : 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen ; Breitflachstahl IV. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile : b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) : 1. nur plattiert : aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt V. Bandstahl : a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : 1. nur plattiert : aa) nur warm gewalzt VI. Bleche : a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet : 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl : I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen : b) andere : 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen ; Breitflachstahl IV. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile : b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen) : 1. nur plattiert : aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Deutschland 1 110 375 Benelux 447 111 Frankreich 802 431 Italien 601 083

Nr. des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung	Den Mitgliedstaaten zugeteiltes Kontingent (in Rechnungseinheiten)
73.15 (Fortsetzung)	<p>V. Bandstahl :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : <ul style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert : <ul style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt <p>VI. Bleche :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Elektrobleche b) andere Bleche : <ul style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : <ul style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet : <ul style="list-style-type: none"> aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten 	

2. Nullsätze für folgende Erzeugnisse :

Nr. des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung
73.07	<p>Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) :</p> <p>A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel : I. gewalzt</p> <p>B. Brammen und Platinen : I. gewalzt</p>
73.09	Breitflachstahl
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt : I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : III. verzinkt : a) Weißband</p> <p>V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) : a) nur plattiert : I. warm gewalzt</p>

Nr. des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl : Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurlplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material :</p> <p>A. Schienen :</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>D. Bahnschwellen</p> <p>E. Laschen und Unterlagsplatten :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. gewalzt</p>

Haben die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in den begünstigten Ländern und Gebieten für die gesamte Gemeinschaft den nachstehend definierten Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten in gegenseitigem Einvernehmen die Erhebung von Zöllen für die gesamte Gemeinschaft wiederaufnehmen.

Der Plafond ist die Hälfte der Summe, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt einerseits aus der Addition — in Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahre 1968 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den genannten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den sechs Mitgliedstaaten der EGKS gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhrenangaben aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Einfuhren, die auf Grund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafonds nicht anzurechnen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen im Benehmen mit der Kommission dafür, daß die im Rahmen der in Artikel 1 vorgesehenen Zollpräferenzen zulässige gesamte Einfuhr in die Gemeinschaft für jedes Land und Gebiet auf einen Anteil der für die gesamte Gemeinschaft eröffneten Einfuhrmöglichkeiten begrenzt wird.

Dieser Anteil wird auf 50 % für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 73.13 festgesetzt, für welche dieser Anteil 30 % beträgt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die im Rahmen der Zollkontingente und des Plafonds des Artikels 1 tatsächlich getätigten Einfuhren.

Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich,

- wenn die Einfuhr eines Erzeugnisses den Höchstbetrag eines Kontingents oder des Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind ;
- wenn die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in einem der begünstigten Länder oder Gebiete den in Artikel 2 vorgesehenen Prozentsatz des Höchstbetrags eines Kontingents oder des Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind.

Artikel 4

(1) Diese Entscheidung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt für jede Regierung mit der Zustellung in Kraft.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Brüssel, den 1. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG A

VERZEICHNIS DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND -GEBIETE, DENEN ZOLLPRÄFERENZEN GEWÄHRT WERDEN

Unabhängige begünstigte Länder

Afghanistan	Iran	Niger
Algerien	Jamaika	Nigeria
Äquatorialguinea	Jemen	Obervolta
Argentinien	Jordanien	Pakistan
Äthiopien	Jugoslawien	Panama
Barbados	Kambodscha	Paraguay
Birma	Kamerun	Peru
Bolivien	Kenia	Philippinen
Botsuana	Kolumbien	Ruanda
Brasilien	Kongo (Demokr. Rep.)	Saudi-Arabien
Burundi	Kongo (Rep.)	Sambia
Ceylon	Korea	Senegal
Chile	Kuweit	Sierra Leone
Costa Rica	Laos	Singapur
Dahome	Lesotho	Somalia
Dominikanische Republik	Libanon	Sudan
Ecuador	Liberia	Südjemen
Elfenbeinküste (Rep.)	Libyen	Südvietnam
El Salvador	Madagaskar	Syrien
Gabun	Malawi	Tansania
Gambia	Malaysia	Thailand
Ghana	Maldiven	Togo
Guatemala	Mali	Trinidad und Tobago
Guinea	Marokko	Tschad
Guayana	Mauretanien	Tunesien
Haiti	Mauritius	Uganda
Honduras	Mexiko	Uruguay
Indien	Nepal	Venezuela
Indonesien	Ngwana (ehem. Swasiland)	Vereinigte Arabische Republik
Irak	Nikaragua	Zentralafrikanische Republik
		Zypern

Länder und Gebiete, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Drittländern abhängig sind, verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen von ihnen wahrgenommen werden

Afar und Issa-Gebiet

Spanisch-Nordafrika : Sahara (Rio-de-Oro)
Saguia-el-Hamra

Angola (einschließlich Cabinda-Landana)

Niederländische Antillen

Bahama-Inseln

Bahrein-Inseln

Bermuda-Inseln

Brunei

Cayman-Inseln und zugehörige Gebiete

Caicos- oder Turkas-Inseln

Capverdische Inseln

Komoren

Cook-Inseln

Staaten des Persischen Golfs : Abu Dhabi

Dubai

Ras-al-Khaimah

Fujairah

Ajman

Sharjah

Umm al Qawain

Falkland-Inseln oder Malwinen und zugehörige Gebiete

Gibraltar

Portugiesisch-Guinea

Britisch-Honduras

Hongkong

Pazifische Inseln, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verwaltet werden oder deren Treuhandgebiete sind ⁽¹⁾

Westindien ⁽²⁾

Macao

Mosambik

Neukaledonien und zugehörige Gebiete

Neuguinea (Australien) und Papua

Britisch-Ozeanien (Gebiete, die zur Westpazifischen Hohen Kommission gehören) ⁽³⁾

Papua (siehe Australisch-Neuguinea)

Französisch-Polynesien

Principe-Inseln und São Tomé

Wallis-Inseln und Futuna

Quatar

⁽¹⁾ Pazifische Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten, umfassen : Guam, Amerikanisch-Samoa (einschließlich Swains-Insel), Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Insel, Wake-Insel ; Inseln, die Treuhandgebiete sind : die Karolinen, die Marianen und die Marshall-Inseln.

⁽²⁾ Seeward-Inseln (Antigua, Montserrat, St. Christopher-Nevis, Anguilla, Britische Jungfern-Inseln), Windward-Inseln (Dominika, Grenada, St. Lucia, St. Vincent).

⁽³⁾ Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, das Kondominium Neue Hebriden und die Canton-, Enderbury- und Pitcairn-Inseln.

St. Pierre- und Miquelon-Inseln

St. Helena-Inseln (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough-Insel, Tristan da Cunha)

Seychellen-Inseln (einschließlich Amiranten-Inseln)

Surinam

Französische Gebiete am Südpol und in der Antarktis

Britische Gebiete im Indischen Ozean (Chagos-Inseln, Desroches-Inseln)

Von Neuseeland abhängige Gebiete (Niue-Inseln, Tokelau-Inseln)

Portugiesisch Timua

Turks- oder Caicos-Inseln

Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (Ste-Croix-Insel, St. Thomas, St. John usw.)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1971

über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags

(Einzelfall IV/AF 239)

(71/268/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 85 und 87,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Hersteller von Bitumen-Klebmasse sind im wesentlichen die internationalen Erdölkonzerne.

Die Firma Asphaltoïd-Keller S.A., Huningue, beschäftigt sich mit der Verarbeitung, dem Handel und Export von Dichtungsmitteln für die Bedachung.

Es liegen Informationen darüber vor, daß

- a) die Preise für Bitumen-Klebmasse auf dem französischen Markt erheblich niedriger als auf dem deutschen Markt sind,
- b) es deutschen Unternehmen der Bedachungsindustrie seit einigen Jahren nicht mehr möglich ist, Bitumen-Klebmasse aus Frankreich einzuführen.

Die Feststellungen geben Anlaß zu der Vermutung, daß Bestimmungen des Artikels 85 des EWG-Vertrags nicht beachtet sein könnten.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1971, unterzeichnet von dem dazu ermächtigten Generaldirektor für Wettbewerb, wurde der Firma Asphaltoïd SA, Huningue, 15, rue du Port, ein Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates zugeleitet.

Bis heute liegt die Beantwortung dieses Auskunftsverlangens der Generaldirektion Wettbewerb nicht vor. Die für die Beantwortung gewährte Frist ist weit überschritten.

Die von der Kommission angeforderten Auskünfte sind erforderlich für eine Entscheidung darüber, ob die Bestimmungen des Artikels 85 des EWG-Vertrags beachtet worden sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Frist von einem Monat für die Erteilung der verlangten Auskünfte als ausreichend im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 anzusehen ist.

Nach den in der Anlage zu dieser Entscheidung im Wortlaut wiedergegebenen Vorschriften der Artikel 15 Absatz 1 b) und 16 Absatz 1 c) der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung

- a) Geldbußen festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen ;
- b) Zwangsgelder für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten, eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Kommission in ihrer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission fordert von der Firma Asphaltoïd-Keller S.A., Huningue, folgende Auskünfte und Unterlagen an :

1. a) Von welchen Firmen beziehen Sie Bitumen-Klebmasse oder das entsprechende Vorprodukt ?
- b) Sind Sie mit einem dieser Lieferanten kapitalmäßig verflochten ? Wenn ja, mit welchem und in welchem Maße ?
- c) Fügen Sie bitte Abschriften der Lieferbedingungen Ihrer Lieferanten bei (ggf. auch separater vertraglicher Abmachungen). Sollten diese vertraglichen Abmachungen mündlicher Art sein, so geben Sie bitte deren Inhalt wieder.
2. Haben Sie in den Jahren 1969 und 1970 Bitumen-Klebmasse nach Deutschland exportiert ?
Wenn ja, wieviel (Menge und Wert, aufgeteilt nach Jahren).
3. a) Nennen Sie bitte Ihre Verkaufspreise für Bitumen-Klebmasse sowie ggf. Rabatte und Boni.
- b) Fügen Sie bitte Abschriften Ihrer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Artikel 2

Die in Artikel 1 verlangten Auskünfte müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Adressatin erteilt werden.

Gegen diese Entscheidung kann unter den im EWG-Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere nach den Artikeln 173 und 185, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg Klage erhoben werden.

Artikel 3

Die dieser Entscheidung beigefügte Anlage ist Bestandteil der Entscheidung.

Brüssel, den 2. Juli 1971

Artikel 4

Die Entscheidung ist an die Asphaltoið-Keller S.A., 15, rue du Port, Huningue, gerichtet.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANLAGE

Art. 15.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von einhundert bis fünftausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig :

a)

b) eine nach Artikel 11 Absatz 3 oder 5 oder nach Artikel 12 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 gesetzten Frist erteilen,

.

Art. 16.1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von fünfzig bis eintausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten ;

a)

b)

c) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 angefordert hat.

.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1971

über die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, forstliches Vermehrungsgut von *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco, von *Picea sitchensis* Trautv. et Mey und von *Pinus strobus* L. mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(71/269/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf die Anträge des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist bekannt, daß die Saatguterzeugung von *Pseudotsuga menziesii*, *Picea sitchensis* und *Pinus strobus*, das den Anforderungen der obengenannten Richtlinie entspricht, innerhalb der Gemeinschaft nicht ausreicht.

Kein drittes Land ist in der Lage, in ausreichender Menge Saatgut der obengenannten Arten zu erzeugen, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie entspricht. Deshalb ist es erforderlich, vorläufig Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das nur minderen Anforderungen genügt.

Aus genetischen Gründen muß dieses Saatgut im Ursprungsgebiet dieser Arten geerntet worden sein, und zur Sicherung der Identität dieses Saatguts erweist es sich als notwendig, daß möglichst strenge Garantien geleistet werden.

Die Ermächtigung betrifft alle Mitgliedstaaten und weitgehend auch Saatgut derselben Baumarten. Es ist nunmehr angebracht, jeden einzelnen Mitgliedstaat außerdem zu ermächtigen, zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet auch das Saatgut mit minderen Anforderungen sowie das daraus angezogene Pflanzgut zuzulassen, welches auf Grund dieser Entscheidung in den übrigen Mitgliedstaaten Gegenstand einer Ermächtigung zur Zulassung zum Verkehr gewesen ist. Eine solche Maßnahme gestattet den innergemeinschaftlichen Austausch mit dem in Betracht kommenden Vermehrungsgut und dient

dazu, den Bedarf in den betreffenden Mitgliedstaaten noch besser zu befriedigen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Königreich Belgien wird ermächtigt,
- 1 000 kg Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,
 - 100 kg Saatgut von *Picea sitchensis*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,
- zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt,
- 9 000 kg Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,
 - 1 000 kg Saatgut von *Picea sitchensis*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,
 - 500 kg Saatgut von *Pinus strobus*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 in den Südpalachen (Vereinigte Staaten von Amerika) geerntet worden ist,
- zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.
- (3) Die Französische Republik wird ermächtigt,
- 7 000 kg Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington und im Staate Oregon (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,
 - 500 kg Saatgut von *Picea sitchensis*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 12.

Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,

- 300 kg Saatgut von *Pinus strobus*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 in den Südpalachen (Vereinigte Staaten von Amerika) geerntet worden ist,

zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

- (4) Die Italienische Republik wird ermächtigt,

- 1 000 kg Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 in den Staaten Washington, Oregon und Kalifornien (Vereinigte Staaten von Amerika) geerntet worden ist,

zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

- (5) Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt,

- 20 kg Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,

zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

- (6) Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt,

- 1 000 kg Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,

- 100 kg Saatgut von *Picea sitchensis*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist,

- 250 kg Saatgut von *Pinus strobus*, das in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 in den Südpalachen (Vereinigte Staaten von Amerika) geerntet worden ist,

zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

- (7) Die unter Absatz 1 bis 6 vorgesehenen Ermächtigungen setzen voraus, daß im Hinblick auf den Herkunftsort, an dem das Saatgut geerntet worden ist, und seine Höhenlage die in Artikel 2 vorgesehenen Nachweise geführt werden.

- (8) Die Mitgliedstaaten werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet das aus dem obengenannten Saatgut angezogene Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Artikel 2

- (1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 7 zu führende Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Saatgut der Kategorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système de l'OCDE pour le contrôle de matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ vom 30. Mai 1967 handelt.

- (2) Wird das in Absatz 1 genannte System der OECD am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

- (3) Stehen am Herkunftsort keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können auch nichtamtliche zugelassen werden.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Saatgut von *Pseudotsuga menziesii*, *Picea sitchensis* und *Pinus strobus*, die auf Grund dieser Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden sind, in ihrem Gebiet zum Verkehr zuzulassen.

- (2) Sie werden außerdem ermächtigt, in ihrem Gebiet das aus dem obengenannten Saatgut angezogene Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Artikel 4

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1 bis 6 und nach Artikel 3 Absatz 1 laufen am 31. Dezember 1980 ab.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1971

über die Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, forstliches Vermehrungsgut von *Larix leptolepis* (Sieb. et Zucc.) Gord. mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische, der niederländische und der italienische Text sind verbindlich)

(71/270/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist bekannt, daß die Saatguterzeugung von *Larix leptolepis*, das den Anforderungen der obengenannten Richtlinie entspricht, innerhalb der Gemeinschaft nicht ausreicht.

Kein drittes Land ist in der Lage, in ausreichender Menge Saatgut der obengenannten Art zu erzeugen, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie entspricht. Deshalb ist es erforderlich, vorläufig Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das nur minderen Anforderungen genügt.

Aus genetischen Gründen muß dieses Saatgut im Ursprungsgebiet dieser Art geerntet worden sein, und zur Sicherung der Identität dieses Saatguts erweist es sich als notwendig, daß möglichst strenge Garantien geleistet werden.

Diese Entscheidung betrifft die obengenannten fünf Mitgliedstaaten und auch Saatgut derselben Baumart. Es ist nunmehr angebracht, jeden einzelnen Mitgliedstaat außerdem zu ermächtigen, zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet auch das Saatgut mit minderen Anforderungen sowie das daraus angezogene Pflanzgut zuzulassen, welches auf Grund dieser Entscheidung in den anderen vier Mitgliedstaaten Gegenstand einer Ermächtigung zur Zulassung zum Verkehr gewesen ist. Eine solche Maßnahme gestattet den innergemeinschaftlichen Austausch mit dem in

Betracht kommenden Vermehrungsgut und dient dazu, den Bedarf in den betreffenden Mitgliedstaaten noch besser zu befriedigen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Königreich Belgien wird ermächtigt, 100 kg Saatgut von *Larix leptolepis*, das vor dem 30. Juni 1972 auf der Insel Hokkaido (Japan) geerntet worden ist, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.
- (2) Die Französische Republik wird ermächtigt, 100 kg Saatgut von *Larix leptolepis*, das vor dem 30. Juni 1972 auf der Insel Hokkaido (Japan) geerntet worden ist, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.
- (3) Die Italienische Republik wird ermächtigt, 100 kg Saatgut von *Larix leptolepis*, das vor dem 30. Juni 1972 auf der Insel Hokkaido (Japan) geerntet worden ist, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.
- (4) Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, 5 kg Saatgut von *Larix leptolepis*, das vor dem 30. Juni 1972 auf der Insel Hokkaido (Japan) geerntet worden ist, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.
- (5) Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, 100 kg Saatgut von *Larix leptolepis*, das vor dem 30. Juni 1972 auf der Insel Hokkaido (Japan) geerntet worden ist, zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 12.

(6) Die unter Absatz 1 bis 5 vorgesehenen Ermächtigungen setzen voraus, daß im Hinblick auf den Herkunftsort, an dem das Saatgut geerntet worden ist, und seine Höhenlage die in Artikel 2 vorgesehenen Nachweise geführt werden.

(7) Die obengenannten Mitgliedstaaten werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet das aus dem obengenannten Saatgut angezogene Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Artikel 2

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 6 zu führende Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Saatgut der Kategorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système de l'OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ vom 30. Mai 1967 handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte System der OECD am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen am Herkunftsort keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können auch nichtamtliche zugelassen werden.

Artikel 3

(1) Die obengenannten Mitgliedstaaten werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut von

Larix leptolepis zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das gemäß dieser Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen ist.

(2) Sie werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet das aus dem obengenannten Saatgut angezogene Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Artikel 4

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1 bis 5 und nach Artikel 3 Absatz 1 laufen am 31. Dezember 1980 ab.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

JAHRBUCH DER SOZIALSTATISTIK

1970

Das Jahrbuch der Sozialstatistik erscheint alle zwei Jahre und faßt die wichtigsten Informationen zu folgenden Themen zusammen :

- Bevölkerung,
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit,
- Löhne,
- Lebensniveau,
- Unterrichtswesen,
- Sozialkonten, soziale Sicherheit und Betriebsunfälle.

In der Ausgabe 1970 werden im allgemeinen Reihen für die Zeit von 1958 bis 1969 gegeben sowie die wichtigsten Ergebnisse von Spezialerhebungen.

Die Veröffentlichung (320 Seiten) kann über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und die bekannten Vertriebsstellen in den einzelnen Ländern zum Preis von 9,50 DM oder 125,— bfrs bezogen werden.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um

Preis in EWA-Rechnungseinheiten
(1 EWA-RE = 1 US-Dollar)

EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM 27-70	Kurzbenennung von Stählen (Zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM 20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 25-67	Formstahl, Stabstahl, Blech und Breitband von 3 mm Dicke an sowie Breitflachstahl aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM 27-62	Kurzbenennung von Stählen	0,70
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35

EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen. Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM 39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen. Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamt- siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Gewichtsanalytisches Verfahren . . .	0,50
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen. Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen. Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauer- stoffstrom	0,70
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allge- meine Vorschriften	1,00
EURONORM 47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichts- abweichungen	0,50
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansch- flächen	0,35
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl. Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen. Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Ab- messungen	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Ab- weichungen	0,35
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, Bruxelles 4

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.

